

leihung staatlicher Auszeichnungen,<sup>1</sup> das Verteidigungsgesetz, das Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte sowie die Geschäftsordnung der Volkskammer.

*Drittens:* Der Staatsrat ist der Volkskammer für seine Tätigkeit verantwortlich (Art. 66 Abs. 1). Das folgt unmittelbar aus der Wahl und Abberufbarkeit der Mitglieder des Staatsrates durch die Volkskammer.

Die staatsrechtliche Stellung des Staatsrates wird weiterhin durch seine Beziehungen zu anderen von der Volkskammer gebildeten zentralen Staatsorganen charakterisiert, die in der Verfassung und in Gesetzen geregelt sind. Zwischen den Tagungen der Volkskammer sind dem Staatsrat das Oberste Gericht (Art. 93 Abs. 3 Verfassung) und der Generalstaatsanwalt (Art. 98 Abs. 4 Verfassung) für ihre Tätigkeit verantwortlich. Der Nationale Verteidigungsrat ist für seine Tätigkeit der Volkskammer und dem Staatsrat verantwortlich (Art. 73 Abs. 2).

## 11.2. Aufgabenbereiche des Staatsrates und Grundsätze seiner Arbeitsweise

Die Tätigkeit des Staatsrates zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben wird von den grundlegenden Zielen bestimmt, die die Partei der Arbeiterklasse in ihren Beschlüssen für die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft weist. Sein Wirken dient der Durchführung der Politik der Partei der Arbeiterklasse auf den ihm übertragenen Aufgabengebieten.

*Erstens:* Der Staatsrat und sein Vorsitzender erfüllen die Aufgaben, die sich aus der Funktion als Staatsoberhaupt der DDR ergeben.

Hierzu gehören insbesondere die völkerrechtliche Vertretung der DDR, die Ratifizierung und Kündigung von Staatsverträgen, die Ernennung der bevollmächtigten Vertreter der DDR in anderen Staaten und die Akkreditierung ausländischer Missionschefs, die Vereidigung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Ministerrates, die Verkündung der Gesetze, die Festlegung der diplomatischen Ränge, der militärischen Dienstgrade und anderer spezieller Titel sowie die Stiftung staatlicher Orden, Auszeichnungen und Ehrentitel.

*Zweitens:* Der Staatsrat nimmt eine Reihe von Aufgaben wahr, die ihm unmittelbar durch die Verfassung bzw. durch Gesetze oder Beschlüsse der Volkskammer übertragen wurden.

Hierzu gehört insbesondere die Unterstützung der Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen (Art. 70 Verfassung). Der Staatsrat schreibt die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen aus und nimmt bestimmte Aufgaben bei ihrer Vorbereitung und Durchführung wahr. Er erfüllt Aufgaben auf dem Gebiet der Landesverteidigung und übt im Auftrag der Volkskammer ständig die Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Tätigkeit des Obersten Gerichts sowie des Generalstaatsanwalts aus. Schließlich nimmt er das Amnestie- und Begnadigungsrecht wahr.

Der Staatsrat hat weitere Befugnisse, die im Zusammenhang mit den Plenartagungen der Volkskammer stehen und in der Geschäftsordnung der Volkskammer geregelt sind. So hat er das Recht, Anträge einzubringen (§ 8 Abs. 2 GeschOVK), Anträge zur Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung zu stellen (§ 10 Abs. 2 GeschOVK), vor Eintritt in die Tagesordnung oder an ihrem Schluß Erklärungen vor der Volkskammer abzugeben (§ 15 Abs. 1 GeschOVK) und der Volkskammer jederzeit Mitteilungen zu machen (§ 15 Abs. 2 GeschOVK).

Zur Durchführung seiner Aufgaben faßt der Staatsrat Beschlüsse (Art. 66 Abs. 1 Verfassung). Er besitzt das Recht der Gesetzesinitiative (Art. 65 Abs. 1 Verfassung). Aus der staatsrechtlichen Stellung des Staatsrates ergibt sich, daß seine Beschlüsse in der Rangfolge der Rechtsvorschriften den den Rechtsakten der Volkskammer unmittelbar nachfolgenden Rang einnehmen. Die Beschlüsse des Staatsrates sind allgemeinverbindlich.

Der Staatsrat ist ein kollektiv arbeitendes und beschließendes Organ. Seine Tätigkeit wird vom Vorsitzenden des Staatsrates geleitet (Art. 69 Verfassung). Außer der ihm als Vorsitzendem des Kollegialorgans von der Verfassung ausdrücklich übertragenen

---

1 Vgl. Gesetz über die Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen vom 7.4. 1977, GBl. I 1977 Nr. 10 S. 106.